

mit den schönen Worten der über sein Ableben verfassten Rotula (so heißt das gedruckte Rundschreiben, in welchem die Stiftsvorstehung den Sterbefall eines Chorherrn den außerhalb des Stiftes domiciliierenden Mitbrüdern und den conföderierten Ordenshäusern anzeigen); dort steht über unsfern lieben Weiß geschrieben:

„Vir sanctae ecclesiae pietate vere filiali adhaerens, in omnibus accuratissimus, nemini inimicus, erga omnes comis atque ab universis amatus amoenissimam sui relinquens memoriam.“

R. I. P.

Ist die Ehe gültig, welche vor dem delegierten Priester nach dem Tode des delegierenden Pfarrers abgeschlossen wird?¹⁾

Von Pfarrer v. Kloschinsky in Trier.

Diese Frage wurde vor Kurzem in dem dritten Heft des vorigen Jahres dieser Quartalschrift (1899) behandelt, und zwar im Anschluß an einen bestimmten Fall. Es hatten nämlich zwei Brautleute ihre Ehe an dem Gnadenaltare eines Wallfahrtsortes abgeschlossen, in welchem sie am Abend vorher angekommen waren, und zwar vor dem geistlichen Bruder der Braut, welcher hiezu von dem gemeinschaftlichen Pfarrer der Brautleute delegiert worden war. Als sie am Abende des Trauungstages zurückkehrten, erfuhren sie, daß ihr Pfarrer, welcher die Delegation ertheilt hatte, an demselben Tage morgens um 6 Uhr plötzlich verstorben war. Da die Copulation erst um 8 Uhr stattgefunden hatte, also nach dem Tode des delegierenden Pfarrers, so entstand für sie die wichtige Frage, ob beim Abschluß der Ehe um 8 Uhr die Delegation des schon verstorbenen Pfarrers noch gültig war und ob somit eine wirkliche Ehe zustande gekommen.

Zur Lösung dieser Frage werden in dem erwähnten Artikel zwei Punkte besprochen. Erstens (wenn auch nicht an erster Stelle) wird gefragt, ob im Augenblick des Todes des delegans der Gegenstand der Delegation noch res integra war. Diese Frage wird bejaht, so daß aus diesem Umstande kein Grund zur fortdauernden Gültigkeit der Delegation hergeleitet werden könnte. Hauptfächlich aber wird erörtert, ob es sich bei dieser Delegation um eine gratia facta oder gratia facienda gehandelt habe. Der Verfasser des Artikels entscheidet sich für eine gratia facta und damit nach allgemein an-

¹⁾ Feje (de imp. matr. 196) schreibt: „Post mortem delegantis delegationem, re integra, cessare alii affirmant, alii negant. Negantes dicunt gratiam factam non cessare morte delegantis vel officii ejus amissione. Affirmantes dicunt non esse gratiam factam sed faciendam aliis sine obligatione exequendi, mandatum autem ejusmodi re integra expirare morte delegantis. Negantium doctrinam posse in praxim deduci opinamur.“ So ist der Stand der Frage. Die Red.

erkannten Rechtsgrundzägen für die Fortdauer der Delegation und die Giltigkeit der Ehe.

Diese Ausführungen scheinen uns hinsichtlich der beiden Fragen den Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht zu entsprechen, und sind wir vielmehr in beiden Beziehungen entgegengesetzter Ansicht. Wir halten im vorliegenden Falle erstens die res für nondum *integra*, so dass schon dieser Umstand die Fortdauer der Giltigkeit der Delegation sichert. Und zweitens erkennen wir in der fraglichen Delegation nicht eine *gratia facta*, sondern vielmehr eine *gratia facienda*, so dass hieraus kein Grund für die fortdauernde Giltigkeit entnommen werden kann. Wir nehmen demnach mit dem Verfasser die fortdauernde Giltigkeit der Delegation an und stimmen in diesem Endresultate mit ihm überein; aber hinsichtlich der Begründung sind wir gerade entgegengesetzter Meinung. Da die hier zur Anwendung kommenden Grundsätze für die praktische Seelsorge von großer Bedeutung sind, wie ich unten andeuten werde, so will ich es nicht unterlassen, meine Behauptungen zu begründen.

Was zunächst die Frage betrifft, ob beim Tode des Pfarrers die res noch *integra* war, so wollen wir der Deutlichkeit halber nach dem Vorgange des kanonischen Rechtes zwischen der *jurisdictio contentiosa* und der *jurisdictio voluntaria* oder *gratiosa* unterscheiden. Für die erstere wird übereinstimmend gelehrt, dass res desinit esse *integra*, quando *judex legitimate jussit partes citari*, und wird hiebei hervorgehoben, dass es nicht einmal nothwendig ist, dass die *citatio* den Parteien zugestellt worden. Für die *jurisdictio gratiosa* aber, um welche es sich hier handelt, hört nach Reiffenstuhl *Ius. can. I. tit. III no 258*, *Sanchez de matrim. lib. VIII disp. 28*, *Gury theor. mor. I. no 116 cum annot.*, etc. die Sache auf *integra* zu sein per *actum citationi partis correspondentem*, nempe *vocando partes ad cognoscendum de rerum veritate*. Bonal, *Inst. canon I pg. 262* sagt hierüber: *Res non manet integra, si delegatus aliquo actu extrajudiciali, v. g. vocando partes demonstravit velle procedere ad commissionem exequendam*. Wenn aber hiernach schon das Rufen oder Bestellen der Beteiligten zum Zwecke der Erfundigung über die Sachlage als Anfang der Ausführung zu betrachten ist, so kann doch gewiss in dem vorliegenden Falle, in welchem Ort und Zeit der Copulation schon bestimmt und die nothwendige Reise und sonstigen Vorbereitungen zu derselben schon vollendet waren, von einer res *integra* nicht mehr die Rede sein. Hat demnach hier die Ausführung des delegierten Geschäftes beim Tode des delegans schon begonnen, so bleibt nach allgemeinen, nicht angezweifelten Grundsätzen die delegatio bis zur Vollendung des Geschäftes gültig, und ist schon hiemit auch die Giltigkeit der Ehe gesichert.

Wichtiger und schwieriger ist die Frage, ob die delegatio oder *facultas assistendi matrimonio* im Allgemeinen und speciell im vorliegenden Falle eine *gratia facta* oder eine *gratia facienda*

darstellt. Es ist aber deshalb diese Frage hier von entscheidender Wichtigkeit, weil, wie auch in dem vorliegenden Artikel anerkannt wird, eine *gratia facienda* mit dem *Tode delegantis* erlischt, nicht aber eine *gratia facta*.

In der *jurisdictio gratiosa*, um welche es sich hier allein handelt, ist aber eine doppelte Art von Delegationen zu unterscheiden:

1. Es kann eine Vollmacht im Allgemeinen ertheilt werden ohne Beschränkung auf bestimmte Personen oder bestimmte Fälle, so z. B. die *facultas dispensandi* in votis oder absolvendi a reservatis, wenn solche einem Priester *pro personis indeterminatis* ertheilt wird. In diesem Falle hat der delegans die Absicht, dem delegierten Priester einen favor zu erweisen, und wird eine solche Vollmacht allgemein als eine Wohlthat für diesen delegatus betrachtet. Deshalb fasst das canonische Recht eine solche Delegation stets als eine *gratia auf*, die schon mit der Delegation gleichsam vollendet ist, also als eine *gratia facta*. Sie ist vollendet (*jam facta*), zwar nicht für die Personen, zu deren Vortheil die delegierte Gewalt später ausgeübt wird, wohl aber für den Priester, dem sie zunächst gilt. Und weil sie *jam facta* ist, so kann sie durch kein späteres Ereignis, auch nicht *per mortem delegantis* ungeschehen gemacht werden, bleibt also auch *post mortem delegantis* gültig. Dieser Art sind z. B. die den deutschen Bischöfen ertheilten *facultates quinquennales* und *triennales*.

2. Es kann aber auch eine Vollmacht (*delegatio*) ertheilt werden, nicht im Allgemeinen und für alle vorkommende Fälle, sondern für eine bestimmte Person, welcher die Gnade zugewandt werden soll, z. B. wenn es sich handelt um die *absolutio des Titius a reservato peccato*. Diese Art von Delegationen wird im canonischen Rechte bald als eine *gratia facta*, bald als eine *gratia facienda* betrachtet. Ob aber das Eine oder das Andere stattfindet, hängt keineswegs von der Beifügung einer Bedingung ab; denn eine solche ist bei keiner von beiden Arten nothwendig, kann aber auch bei jeder derselben stattfinden. Die ganze Unterscheidung hängt vielmehr einzig davon ab, ob dem delegatus befohlen wird, das Geschäft auszuführen, oder ob die Ausführung seinem freien Willen überlassen bleibt, mit anderen Worten, ob der delegatus ein *executor necessarius* oder ein *executor voluntarius* ist. Die Delegationen der ersten Art können deshalb nur von einem Vorgesetzten seinem Untergebenen ertheilt werden, die Delegationen der letzteren Art von einem Jeden, welcher die *jurisdictio ordinaria* besitzt. In dem Falle der ersten Art hat die dritte Person, zu deren Vortheil die Delegation ertheilt ist, durch die Delegation schon ein gewisses Recht auf die Erlangung der delegierten Gnade; sie könnte sich beschweren, wenn der delegatus, der ja zur Ausführung verpflichtet ist, dieselbe verweigerte oder verzögerte. Die Gnade soll zwar erst durch den delegatus ertheilt werden; weil sie aber in gewisser Weise schon gesichert ist, so gilt sie per fictionem juris und

kraft positiven Gesetzes als *jam facta*. Die Gnade ist aber in diesem Falle *jam facta* nicht dem delegatus, wie oben bei Nr. 1, sondern vielmehr der dritten Person, deren Vortheil sie bepunktet. — Ist dagegen die Vollmacht dem delegatus als einem *executor voluntarius* ertheilt (*si volueris, si expedire judicaveris*), so hat die dritte Person, zu deren Vortheil die Delegation stattgefunden, noch keinerlei Recht auf die *gratia delegata*, und hängt es vielmehr ganz von dem Willen des delegatus ab, ob er sie erlangen wird oder nicht.

Von der ersten Art (*gratia facta*) sind die meisten vom Papst oder Bischof ertheilten Chedispensen, bei welchen der delegatus beauftragt wird, die Dispens als *executor necessarius* auszuführen; und weil alsdann nach der Auffassung des canonischen Rechtes die *gratia jam facta* gilt, so wird an diesem factum durch den Tod des Papstes oder des Bischofs nichts geändert, und die Delegation bleibt deshalb auch nach einem solchen Tode gültig.

Dagegen liegt eine *gratia facienda* vor, wenn z. B. ein Priester sich die *facultas dispensandi cum Titio super votum non nubendi* oder *quasdam preces fundendi* erbittet. In diesem Falle wird diese *facultas* mit der stillschweigenden, manchmal auch ausdrücklichen Bedingung ertheilt: *si vel in quantum expedire judicaveris*, so dass der delegatus offenbar ein *executor voluntarius* ist und es lediglich von seinem Gutbefinden abhängt, ob und inwieweit (ganz oder zum Theil, für immer oder für eine gewisse Zeit) er dieselbe ertheilen wird. Es handelt sich also hier offenbar um eine *gratia*, deren Ertheilung noch gar nicht sicher ist, also in Wirklichkeit um eine *gratia facienda*. Da aber der delegatus alle seine Gewalt von dem delegans hat, so kann er nicht mehr Gewalt haben und nicht länger, als der delegans; und wenn deshalb der delegans seine Gewalt durch den Tod verliert, so verliert in demselben Augenblick auch der delegatus seine Gewalt, oder mit anderen Worten: So oft es sich um eine *gratia facienda* handelt, erlischt die Delegation *ipso facto* mit dem Tode des delegans. (Selbstverständlich, wenn die res noch *integra* ist.)

Wenden wir das Gesagte auf die *delegatio assistendi matrimonio* an und fragen, ob diese eine *gratia facta* oder eine *gratia facienda* darstelle, so müssen wir antworten: diese *facultas* kann eine *gratia facta* sein, bildet aber in meisten Fällen und gerade in dem vorliegenden ohne Zweifel eine *gratia facienda*.

Sie ist eine *gratia facta*, wenn sie zu den unter Nr. 1 bezeichneten Fällen gehört, d. h. also, wenn die Delegation nicht für ein bestimmtes Brautpaar, sondern etwa für alle in einer Pfarrei vorkommenden Eheschließungen ertheilt wird, wenn z. B. einem Kaplan diese Vollmacht für die ganze Pfarrei vom Bischof ertheilt wird. Ebenso ist eine *gratia facta* die in dem fraglichen Artikel erwähnte allgemeine Delegation aller Pfarrer in Brüssel und Antwerpen (ebenso in Köln,

Goblenz, Trier &c.), wodurch diese Pfarrer sich gegenseitig delegieren für alle Brautpaare, welche etwa aus einer Pfarrei in die andere verziehen möchten. Es liegt in einer solchen allgemeinen Delegation ebenso wie oben bei Nr. 1 erklärt, ein großer Vortheil für den delegatus, nämlich den copulierenden Priester, der hiedurch von allen Zweifeln und Umständen wegen Erlangung der nöthigen Vollmacht befreit ist und bildet deshalb für diesen wirklich eine gratia facta.

Ganz anders aber verhält es sich, wenn die Vollmacht zur Eheschließung nicht allgemein, sondern für ein bestimmtes Brautpaar ertheilt ist. In diesem Falle zielt die wohlwollende Absicht des delegans nicht so sehr auf den delegatus, als vielmehr auf das Brautpaar, dem durch die Delegation ein Gefallen erwiesen werden soll. So wird z. B. sehr häufig die Eheschließung eines Brautpaars auf seinen Wunsch an einen anderen Pfarrer delegiert; weil aber dieser letztere in den meisten Fällen dieser Art in keiner Weise verpflichtet ist, diese Delegation zu übernehmen, sondern sie auch zurückweisen kann, so ist er offenbar ein executor voluntarius und bildet diese Delegation deshalb nach dem oben sub Nr. 2 Gesagten eine gratia facienda, die nach den allgemeinen unbefristeten Grundsätzen mit dem Tode delegantis von selbst erlischt.

Zu dieser Art von Echedelegationen gehört der in dem fraglichen Artikel besprochene Fall. Denn der delegatus ist und bleibt ein executor voluntarius und ist an sich durch nichts zur Copulation verpflichtet. Sollte er auch vorher den Brautleuten oder dem Pfarrer versprochen haben, dass er die Copulation vornehmen werde, so ist er wohl ex fidelitate verpflichtet, sein Versprechen zu halten, aber keineswegs — und darauf kommt es hier einzig an — durch die delegatio. In dem zur Besprechung vorliegenden Artikel wird angedeutet, dass der Pfarrer die Delegation auf den Wunsch der Brautleute ertheilte, dass also mit der Ertheilung der Delegation ihr Wunsch erfüllt, und eine gratia jam facta vorliege. Aber es handelt sich hier nicht um die Fälligkeit welche der Pfarrer mit Ertheilung der Delegation von seiner Seite, soviel wie möglich, vollendete, sondern um die gratia, welche in der Auffiitzen bei dem Eheabschluss liegt, und hiezu war der delegierte Priester durch die Delegation keineswegs verpflichtet; er blieb ein executor voluntarius, und es handelt sich deshalb um eine gratia facienda, deren Delegation nach allgemeinen Grundsätzen per mortem delegantis erlischt.

Für die gegentheilige Meinung führt der Verfasser des Artikels als Beweis Pirhing an, welcher in seinem *Jus can. die facultas assistendi matrimonio* unter den gratiae factae anführen soll. Doch kann dies nichts gegen unsere Behauptung hinsichtlich der Delegation eines bestimmten Brautpaars beweisen, da wir ja selbst oben viele andere Fälle von Echedelegationen als gratiae factae bezeichnet haben. Ferner beruft der Verfasser sich auf die oben angeführten allgemeinen Echedelegationen in Brüssel und Antwerpen und meint, weil diese Dele-

tionen doch sicherlich auch post mortem delegantis noch geltig blieben und also ohne Zweifel gratiae factae darstellen, so müßte dasselbe auch für unseren Fall gesagt werden. Hierauf ist aber zu erwägen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen jener Delegation in Brüssel und Antwerpen und unserem Falle besteht. Diese bildet eine allgemeine Delegation, die ohne Zweifel als gratia facta zu betrachten ist, diese dagegen eine besondere, die nach obigen Ausführungen eine gratia facienda bildet.

Können wir hiernach die für die gegentheilige Behauptung angeführten Gründe und Autoritäten nicht als geltige Beweise anerkennen, so entspricht hingegen unsere Auffassung der allgemeinen Lehre der Canonisten und Rechtslehrer. Reiffenstuel Jus can. I tit. III § 10 und Sanchez de matrim. VIII disp. 29 no 72, 78 & 79 Bonal Instit. canon. I, pg. 259 heben den Unterschied zwischen den Delegationen pro personis incertis et indeterminatis und derjenigen pro persona determinata hervor; und de Lugo, Responsa moralia I no 35 wendet diesen selben Unterschied speciell auf Ehedelegationen an. Die Inst. Eyst. pg. 343 und Heis de matrim. pg. 180 sagen ausdrücklich: Exspirat delegatio (assistendi matrimonio) per mortem delegantis. Dasselbe lehrt Knopp Cherecht S. 303. Hiemit ist aber nach dem obigen von selbst auch anerkannt, daß eine solche Ehedelegation eine gratia facienda darstellt.

Wenn aber nach dem Gesagten die Ehedelegation per mortem delegantis ungültig wird, so erhebt sich von selbst die Frage, wann diese Ungültigkeit eintritt, im Augenblick des Todes oder erst wenn der delegatus diesen Tod erfährt. Die Inst. Eyst., Heis de matrim. und Knopp Cherecht an den angeführten Stellen behaupten das Letztere. Nach den allgemeinen für die gratia facienda geltenden Grundsätzen aber, wie sie sich bei Reiffenstuel Jus can. I, tit. III & X no 233 (per mortem delegantis exspirat delegatio, etiamsi delegatus mortem delegantis ignoret, § 260 & 261) Sanchez de matrim. VIII disp. 28 no. 66 (Gratia facienda exspirat ipso jure morte concedentis), Bonal Instit. can. I pg. 259, ss. dargestellt finden, verliert die Delegation per mortem delegantis ihre Gültigkeit ipso facto, d. h. auch wenn der delegatus diesen Tod noch nicht kennt; nur der error communis macht hierin eine Ausnahme, weil, wie Reiffenstuel an anderem Ort sagt, error communis jus tribuit. De Lugo l. c. wendet diese Grundsätze speciell auf die Ehedelegation an, welche durch den Tod des Deleganten ipso facto ungültig wird, doch läßt auch er hiebei error communis als Ausnahme gelten, indem er hinzufügt: excipe casum, quo mors delegantis communiter ignoratur, quo casu communis error sustinet valorem eorum, quae geruntur per delegatum. Wir glauben umso mehr diese Lehre für die Ehedelegation festhalten zu müssen, weil für die gegentheilige Ansicht von den oben genannten drei Autoren gar keine Gründe und

Gewährsmänner angeführt werden und sogar ein Citat de Lugo Resp. mor. I. 35 gerade unsere Ansicht vertheidigt.¹⁾

Wenden wir dies auf den vorliegenden Fall an, so ist unzweifelhaft der Delegatus im Augenblicke der Copulation noch in Unwissenheit über den bereits erfolgten Tod des Delegans. Da dies aber zur Bewahrung der Giltigkeit der Delegation noch nicht hinreicht, so fügen wir noch hinzu, dass uns auch eine ignorantia communis hinsichtlich dieses Todes vorzuliegen scheint, da kaum angenommen werden kann, dass der um sechs Uhr erfolgte Tod des Pfarrers schon um acht Uhr in dem etwas entfernt gelegenen Wallfahrtsorte bekannt geworden wäre. Dies kann umsoweniger angenommen werden, weil die ganze Hochzeitsgesellschaft noch bis zum Abend keine Kunde von diesem Tode erhalten hatte. Durch diese ignorantia communis ist aber offenbar die fortduernde Giltigkeit der Delegation und damit zugleich der abgeschlossenen Ehe gesichert. Wenn wir aber diesen zunächst liegenden Grund nicht sogleich im Anfange dieser unserer Erwiderung hervorgehoben haben, so ist dies unterblieben, weil in dem vorliegenden Artikel diese ignorantia gar nicht berührt worden war.

Fassen wir alles Gesagte zusammen, so sagen wir: die fragliche Ehe ist gültig, 1. weil die Sache im Augenblick mortis delegantis nicht mehr *integra* war und 2. weil der *error communis* die Giltigkeit der Delegation fortduern ließ; dagegen können wir nicht in jener Ehe delegation eine *gratia facta* erkennen.

Noch eine wichtige Bemerkung für die praktische Seelsorge. Alles, was wir über die Ungültigkeit der Ehe delegation post mortem delegantis gesagt haben, gilt in ganz gleicher Weise für alle andern Fälle, in welchen der delegierende Pfarrer sein Amt verliert (*cessio munericis*), z. B. durch Pensionierung oder Versetzung auf eine andere Stelle. Von dem Augenblicke an, in welchem die Pensionierung oder Versetzung rechtskräftig wird, kann er keine Ehe delegation für seine früheren Pfarrkinder mehr ertheilen, und ebenso wird eine früher ertheilte und anfangs gültige Delegation von diesem Augenblick an *ipso facto* ungültig, und zwar so, dass die Ehe, welche etwa der delegatus in Unwissenheit hinsichtlich jenes Verlustes der Pfarrei abschließen würde, ungültig wäre. Dasselbe tritt aber auch ein, wenn ein Pfarrer seine Gewalt als *parochus proprius* über ein bestimmtes Brautpaar dadurch verliert, dass diese Brautleute vielleicht kurz vor der Copulation ihr bisheriges Domicil aufgeben und definitiv verlassen. Von diesem Augenblick an ist der Pfarrer, wenn er auch die Proclamation vorgenommen hat, nicht mehr *parochus proprius* und deshalb nicht zur Copulation und ebensowenig zur Ausstellung eines *Dimissioriale* befugt, und würde von da eine früher ausgestellte Dele-

¹⁾ Bei der revocatio einer delegatio ist es freilich anders. Die revocatio erlangt erst Giltigkeit durch die Zustellung an den delegatus, wie auch die delegatio selbst erst durch eine solche Mittheilung rechtsgültig wird.

gation ipso facto ungültig. Es ist ein sehr gefährlicher und nicht selten vorkommender Irrthum, wenn man meint, auch nach definitivem Aufgeben des bisherigen Domicils behalte man dieses solange bei, bis man ein neues Domicil erworben habe, oder der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautleute bisher gewohnt haben und der deshalb die Proclamationen vorgenommen, bleibe auch nach Verlassen der Pfarrei von Seiten der Brautleute zur gültigen Copulation oder Ausstellen eines Dimissoriale befugt. Deshalb macht auch die Instr. Eyst. pag. 341—344 hierauf besonders aufmerksam, und Knopp weist in seinem Cherecht, Seite 288, in einer Anmerkung auf die große Gefahr für die Giltigkeit der Cheabschließung hin, welche in dieser Beziehung in größeren Städten aus dem vielen Verziehen der Familien aus einer Pfarrei in die andere entsteht. Aber auch in kleineren Städten entsteht dieselbe Gefahr häufig dadurch, dass sich viele Brautpaare aus der nähern oder entferntern Umgebung dorthin zur Copulation melden. Bei genauer Prüfung der Verhältnisse stellt sich oft heraus, dass die mitgebrachten Dimissorialen aus den oben angegebenen Gründen ungültig geworden sind. Alsdann kann es sein, dass in einem solchen Falle der eine oder der andere Brauttheil als vagus im weiteren Sinne betrachtet werden kann, so dass hiedurch die Giltigkeit einer vorzunehmenden Copulation gesichert wäre. (cf. Pastor bonus XII. Jahrg. S. 33.) Wenn dies aber nicht zutrifft, so müsste eine Delegation von dem Pfarrer des neuen Domicils oder auch von der bischöflichen Behörde erbeten werden.

Die Lepra im Lichte der heiligen Schrift und der Profangeschichte.

Mit besonderer Berücksichtigung der lothringischen Geschichte.

Von J. P. Kirch, Vicar in Montigny, Meß (Lothringen).

II.

Der Staat gieng vielfach mit rücksichtsloser Strenge gegen die Leprosen vor, die Kirche dagegen nahm sich stets in milder Liebe der armen Unglücklichen an. Das Concil von Lavaur schrieb vor, eine besondere Sorgfalt für diese Kranken zu tragen. Das dritte Lateranconcil missbilligte die strengen Maßregeln gegen die Leprosen, „die Kirche sei die gemeinsame Mutter aller Gläubigen, es sollen hier nach Leprosen, auch wenn sie wegen ihrer Krankheit von dem Verkehre mit den Menschen ausgeschlossen seien, nicht als unwürdig betrachtet werden, das Gotteshaus zu betreten, denn sie möchten dessen wohl gar würdiger sein denn die Gesunden.“ (C. Cantu Weltgeschichte VI p. 770.) Darum verordnete es, ihnen einen besonderen Friedhof einzuräumen, einen eigenen Seelsorger für sie zu bestellen und sie von Zehnten von Gärten und Thieren zu befreien. Allenthalben wurden